

- infolgedessen festzustellen, dass die vom Kläger vorgenommene Auslegung und Anwendung der Finanzhilfevereinbarungen CONTAIN und ICARGO richtig sind;
- der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage reiht sich in die mit der Rechtssache T-84/17, Consorzio IB Innovation/Kommission verbundene Problematik ein. In der dortigen Klage wurde der Beschluss der Generaldirektion Forschung und Innovation der Europäischen Kommission vom 30. November 2016 (Az. Ares 2016 — 6711369) angefochten, mit dem diese den Kläger bezüglich des Vertrags Nr. 261679-CONTAIN zur Erstattung von 294 925,43 Euro und bezüglich des Vertrags Nr. 288383-ICARGO zur Erstattung von 155 482,91 Euro sowie dazu verpflichtet hat, zu überprüfen, ob bei einer Reihe weiterer Verträge systematische Fehler vorliegen.

Der Kläger stellt die seitens der Beklagten vorgenommene Auslegung der gegenständlichen Verträge in Frage.

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Falsche und widersprüchliche Auslegung der Begriffe „Begünstigter“ und „Dritte“ unter Verstoß gegen die „Grant Agreements“ (Finanzhilfevereinbarungen, im Folgenden: GA) und gegen die im Anhang II der GA enthaltenen „General Conditions“ (Allgemeine Bedingungen, im Folgenden: GC).
 - Dazu wird geltend gemacht, dass ein Konsortium keine einheitliche juristische Person sei, sondern eine Unternehmensgruppe bzw. eine „kollektive Einheit“, und dass weder in den GA noch in den in deren Anhang II enthaltenen GC festgelegt sei, dass ein dem Konsortium angehörendes Unternehmen im Verhältnis zu einem Begünstigten des GA Dritter sei, wenn beiden Rechtspersonen jeweils eine eigene Rechtspersönlichkeit zukomme.
2. Verstoß des Prüfers und der Kommission gegen Art. 9 des GA CONTAIN sowie gegen Art. 9 des GA ICARGO hinsichtlich des auf diese Verträge anwendbaren Rechts sowie Anwendung von außervertraglichen, rechtlich nicht bindenden Regeln.
 - Der von der Kommission angenommene Bericht des Prüfers beruhe auf einer Auslegung der GA, die in deren Wortlaut bzw. in den auf sie anwendbaren Rechtsregeln keine Grundlage finde. Der Bericht stütze sich vielmehr ausschließlich auf eine von den Dienststellen der Kommission erstellte „Bedienungsanleitung“. Dieses einseitig erarbeitete Dokument könne keinen Vorrang gegenüber den zwischen den Parteien vereinbarten Regeln beanspruchen.
3. Falsche Auslegung und Anwendung von Art. II.15.2.c des Anhangs II der GA CONTAIN und ICARGO.
 - Das System der Verbuchung der indirekten Kosten für bestimmte eigene, in Telearbeit tätige Berater des Klägers könne nicht als ordnungsgemäß angesehen werden.
4. Auf keine vertragliche Bestimmung gestütztes Verlangen, nicht prüfpflichtige Verträge zu überprüfen.
 - Es sei unklar, nach welcher Vertragsklausel der GA ICARGO und CONTAIN (einschließlich aller ihrer Anhänge) die Kommission berechtigt wäre, vom Kläger eine strukturierte und detaillierte Überprüfung sämtlicher Vereinbarungen zu verlangen, an denen er im Rahmen des Siebenten Rahmenprogramms teilgenommen habe. Die Kommission verlange nämlich vom Kläger unter der Behauptung, dass die bei der Prüfung festgestellten Fehler systematisch seien, Angaben zur Vollständigkeit der Liste zu machen und sie gegebenenfalls um die fehlenden Projekte zu ergänzen sowie das Vorliegen solcher systematischer Fehler in den diesbezüglichen Finanzberichten zu prüfen.

Klage, eingereicht am 1. März 2017 — Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo/Kommission

(Rechtssache T-130/17)

(2017/C 121/69)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo S.A. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Jeżewski)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2016)6950 der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2016 über die Änderung der Voraussetzungen für die Ausnahme der Ostseepipeline-Anbindungsleitung (OPAL) von bestimmten unionsrechtlichen Anforderungen für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin 16 Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Grundrechte und unzutreffende Beurteilung des Rechtsakts, mit dem das Verfahren zur Änderung der bisherigen Ausnahme von bestimmten unionsrechtlichen Anforderungen, die für die Ostseepipeline-Anbindungsleitung (OPAL) im Jahr 2009 aufgrund der Entscheidung der deutschen Bundesnetzagentur gewährt worden sei, eingeleitet worden sei
2. Zweiter Klagegrund: fehlende Befugnis zum Erlass eines Beschlusses zur Änderung der Ausnahme der OPAL von bestimmten unionsrechtlichen Anforderungen
3. Dritter Klagegrund: falsche Auslegung der Voraussetzungen, unter denen Erdgasinfrastrukturen nach Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 17 der Richtlinie 2009/73/EG ausgenommen werden könnten
4. Vierter Klagegrund: falsche Auslegung der Voraussetzungen, unter denen Erdgasinfrastrukturen nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 2 Nr. 33 der Richtlinie 2009/73/EG ausgenommen werden könnten
 - Voraussetzung dafür, dass eine Regulierungsbehörde eine Ausnahme für große neue Erdgasinfrastrukturen gewähren könne, sei, dass das mit der Investition verbundene Risiko so hoch sei, dass die Investition ohne eine Ausnahmegenehmigung nicht getätigt würde.
 - Die Investition, die den Bau der OPAL zum Gegenstand habe, sei vollständig durchgeführt und am 13. Juli 2011 abgeschlossen worden, so dass vom Fortbestand derartiger Risiken nicht mehr die Rede sein könne.
5. Fünfter Klagegrund: falsche Auslegung der Voraussetzungen, unter denen Erdgasinfrastrukturen nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. a und e der Richtlinie 2009/73/EG ausgenommen werden könnten, und dadurch bewirkte Annahme, dass sich die Änderung der durch die Regulierungsbehörde gewährten Ausnahme zugunsten der OPAL nicht negativ auf den Wettbewerb auf dem Erdgasmarkt auswirke
6. Sechster Klagegrund: falsche Auslegung der Voraussetzungen, unter denen Erdgasinfrastrukturen nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/73/EG ausgenommen werden könnten, und dadurch bewirkte Annahme, dass die Änderung der durch die Regulierungsbehörde gewährten Ausnahme zugunsten der OPAL die Versorgungssicherheit mit Erdgas im Binnenmarkt verbessere
7. Siebter Klagegrund: Nichtberücksichtigung des Umstands, dass die deutsche Bundesnetzagentur beim Erlass einer Entscheidung über eine Ausnahme nach Art. 36 der Richtlinie 2009/73/EG die Vorgaben des Art. 102 AEUV beachten müsse
8. Achter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes
9. Neunter Klagegrund: Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
10. Zehnter Klagegrund: Verletzung der Pflicht zur Begründung eines Rechtsakts im Sinne von Art. 296 AEUV und im Sinne von Art. 263 AEUV
11. Elfter Klagegrund: Erdgasverbraucher in der Republik Polen würden dem Risiko einer mangelnden Versorgung mit Erdgas ausgesetzt, was einen Verstoß gegen das Vertragsziel der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit und gegen den Grundsatz der Energiesolidarität in Verbindung mit einem Verstoß gegen Art. 7 des Vertrags durch Erlass eines Beschlusses, der im Widerspruch zu anderen Politiken der Europäischen Union stehe, darstelle.

12. Zwölfter Klagegrund: Vorzugsbehandlung der den Gegenstand der Ausnahme bildenden Infrastruktur, deren Status nicht mit dem Unionsrecht im Einklang stehe
 13. Dreizehnter und vierzehnter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 274 bzw. Art. 254 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
 14. Fünfzehnter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 7 AEUV durch Erlass eines Beschlusses, der im Widerspruch zu anderen Politiken der Europäischen Union stehe
 15. Sechzehnter Klagegrund: Unanwendbarkeit gemäß Art. 277 AEUV von Art. 2 Nr. 33 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73/EG, weil damit eine diskriminierende Unterscheidung eingeführt werde zwischen den Infrastrukturen, die durch die Regulierungsbehörde ausgenommen werden könnten, und den übrigen Infrastrukturen, die für eine solche Ausnahme nicht in Frage kämen
-